

# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

## **des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau**



**Fassung vom 30. April 2026**

## **Inhaltsverzeichnis**

### I. Geschäftsführung des Stadtrates

#### 1. Vorbereitung der Sitzung

- § 1 Einberufung
- § 2 Aufstellung der Tagesordnung
- § 3 Ortsübliche Bekanntgabe
- § 4 Teilnahmepflicht
- § 5 Fraktionen

#### 2. Durchführungen der Sitzungen des Stadtrates

##### 2.1 Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 7 Vorsitz im Stadtrat
- § 8 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 9 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates
- § 10 Mitwirkung an Sitzungen des Stadtrates

##### 2.2 Gang der Beratung

- § 11 Umsetzung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Wahlen
- § 18 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

##### 2.3 Ordnung in den Sitzungen

- § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters
- § 20 Ordnungsruf und Wortentzug
- § 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

### 3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 23 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates
- § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

### II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 25 Geschäftsführung der beschließenden Ausschüsse

### III. Geschäftsordnung des Ältestenrates

- § 26 Geschäftsführung

### IV. Geschäftsordnung der Beiräte

- § 27 Geschäftsführung

### V. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

- § 28 Geschäftsführung

### VI. Inkrafttreten

- § 29 Inkrafttreten

Auf Grund von § 38 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 30. April 2026 folgende

## **Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau**

beschlossen.

### **I. Geschäftsführung des Stadtrates**

#### **1. Vorbereitung der Sitzungen**

##### **§ 1 Einberufung (s. § 36 SächsGemO)**

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Einberufung erfolgt durch den Oberbürgermeister und muss den Stadtratsmitgliedern mindestens sieben volle Kalendertage vor dem Sitzungstag auf elektronischem Wege zugehen. Mit der gleichen Frist und auf dem gleichen Weg sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen über das Rats- bzw. Bürgerinformationssystem zur Verfügung zu stellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Sollte ein Stadtratsmitglied über keine Möglichkeit verfügen, die Tagesordnung oder die Beratungsunterlagen elektronisch abzurufen, so hat es dies dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; in diesem Fall werden dem Stadtratsmitglied die Beratungsunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann die Zustellung der Einladung und der Beratungsunterlagen postalisch in Papierform erfolgen.
- (2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Stadtratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

##### **§ 2 Aufstellung der Tagesordnung (s. §§ 36 und 45 SächsGemO)**

- (1) Der Oberbürgermeister stellt nach Beratung mit dem Ältestenrat die Tagesordnung auf, legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

- (3) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, dürfen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 1 Abs. 3 GeschO und § 2 Abs. 2 GeschO handelt.
- (5) Die Stadtratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe (s. § 36 SächsGemO)**

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 5 Kalendertagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

### **§ 4 Teilnahmepflicht (s. § 35 SächsGemO)**

Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste hat sich jedes zur Sitzung anwesende Stadtratsmitglied persönlich einzutragen.

### **§ 5 Fraktionen (s. §35a SächsGemO)**

- (1) Die Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadtratsmitglieder, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
  - a) mit dem Wegfall ihrer Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 GeschO,
  - b) mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
  - c) mit der Konstituierung des neugewählten Stadtrates.
- (4) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator oder eine von der Fraktion bestellte Liquidatorin.
- (5) Der Liquidator oder die Liquidatorin hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er oder sie kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies

erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Große Kreisstadt Zittau zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

## **2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates**

### **2.1 Allgemeines**

#### **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (s. § 37 SächsGemO)**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (4) An nichtöffentlichen Sitzungen können außer den Stadtratsmitgliedern, den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben auch sachkundige Personen auf Antrag eines Stadtratsmitglieds durch Beschluss des Stadtrates teilnehmen.
- (5) Fotografische Aufnahmen, Hörmitschnitte, Livestreams, Video- und Filmaufnahmen sowie der Einsatz von Webcams sind nur nach Zustimmung des Stadtrates zulässig. Aufnahmen, auf denen Verwaltungsmitarbeitende oder anwesende Bürgerinnen und Bürger einzeln erkennbar abgebildet oder aufgezeichnet werden, bedürfen zusätzlich deren vorheriger Einwilligung.
- (6) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau und seiner Ausschüsse können durch die Stadtverwaltung in Bild und Ton im Internet öffentlich übertragen werden. Die Übertragung kann in Form eines Livestreams erfolgen, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt.
- (7) Eine Aufzeichnung von Bild und Ton sowie eine entsprechende Abrufmöglichkeit und Livestream sind nur zulässig, wenn diese von der Einwilligung ausdrücklich umfasst sind. Bei fehlender Einwilligung oder nach Widerspruch eines Mitglieds des Stadtrates, Verwaltungsmitarbeitenden, einer Bürgerin oder eines Bürgers gegen die Übertragung oder gegen die Aufzeichnung oder den Abruf seines Bildes und Tons durch technische Mittel ist sicherzustellen, dass dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne Beeinträchtigung der Übertragung, der Aufzeichnung oder des Abrufs der Sitzung im Übrigen gewahrt wird.

#### **§ 7 Vorsitz im Stadtrat (s. §§ 36, 38, 54 SächsGemO)**

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an ein Stadtratsmitglied abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind

mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich eine(n) oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtratsmitglied die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

- (3) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit des Stadtrates (s. § 39 SächsGemO)**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadtratsmitglieder. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen befangen, gilt § 117 SächsGemO entsprechend, sofern nicht der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

### **§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates (s. § 20 SächsGemO)**

- (1) Ist ein Stadtratsmitglied befangen oder muss ein Stadtratsmitglied annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadtratsmitgliedern der Stadtrat, sonst der Oberbürgermeister.

### **§ 10 Mitwirkung an Sitzungen des Stadtrates (s. § 44 SächsGemO)**

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen sowie Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheiten dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf Antrag von einem Fünftel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion ist eine Anhörung durchzuführen. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

- (3) In jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung ist eine Fragestunde anzuberaumen, bei der Zittauer Einwohnerinnen und Einwohnern, Gewerbetreibenden, Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzern sowie Vertreterinnen und Vertretern von in der Stadt tätigen Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt wird, einzelne Fragen zu einem Sachverhalt zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen. Melden sich mehrere Einwohnerinnen oder Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt in der Regel nicht mehr als 3 Minuten. Die Fragesteller sind berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Oberbürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung, in der Regel bis zur nächsten Stadtratssitzung, verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **2.2 Gang der Beratung**

### **§ 11 Umsetzung der Tagesordnung (s. §§ 28, 36, 52 SächsGemO)**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist zu behandeln:
- a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
  - b) Bestellung von zwei Stadtratsmitgliedern, welche die Niederschrift unterzeichnen,
  - c) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
  - d) Absetzung von Tagesordnungspunkten,
  - e) Bericht des Oberbürgermeisters nach § 52 Abs. 4 SächsGemO.
- (2) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu verändern,
  - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) einen für die Beratung in der öffentlichen Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstand in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen,
  - d) einen für die Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstand in die öffentliche Sitzung zu verweisen.
- (3) Die Tagesordnung kann durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, welche Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO darstellen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Eilfalles trifft der Oberbürgermeister.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen.

### **§ 12 Redeordnung (s. § 38 SächsGemO)**

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand oder die dafür vorgesehene Software zu melden. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Diese werden nach Beendigung des laufenden Redebeitrages behandelt.
- (4) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten, bei Anträgen zur Geschäftsordnung und innerhalb des Tagesordnungspunktes „Anfragen der Stadträte“ pro Anfrage 2 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anfragen und Anträge zur Geschäftsordnung sowie das Stellen und Begründen von Sachanträgen bleiben hiervon unberührt.

Jede Fraktion kann vor Eintritt in die Diskussion zu einem Verhandlungsgegenstand ein Mitglied als Hauptrednerin oder Hauptredner benennen. Diese Person darf abweichend von Satz 1 und 2 entweder in einem ihrer beiden Redebeiträge einmalig bis zu sechs Minuten sprechen oder insgesamt dreimal das Wort ergreifen. Die Benennung als Hauptrednerin oder Hauptredner kann im Einzelfall auch zugunsten eines Stadtratsmitglieds erfolgen, welches nicht Mitglied der benennenden Fraktion ist.

### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (s. § 38 SächsGemO)**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Ein Antrag auf Abstimmung ohne Diskussion ist unzulässig.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

### **§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste (s. § 38 SächsGemO)**

Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste ist erst zulässig, wenn mindestens ein Stadtratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

**§ 15 Anträge zur Sache (s. § 38 SächsGemO)**

- (1) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten, beschlussreif vor der Abstimmung diktiert werden, schriftlich vor der Sitzung vorliegen bzw. während der Sitzung formlos verschriftlicht an den Oberbürgermeister oder das Stadtratsbüro übergeben werden. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Großen Kreisstadt Zittau nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

Eine erhebliche Beeinflussung des Haushalts liegt insbesondere vor, wenn

- a) bei einer Haushaltssatzung mit positivem Saldo durch den Antrag ein negativer Saldo entstünde oder
- b) bei einer Haushaltssatzung mit negativem Saldo durch den Antrag eine Erhöhung des Fehlbetrags einträte oder
- c) der Antrag mit Aufwendungen verbunden ist, die 1 % des Gesamthaushaltsvolumens überschreiten.

**§ 16 Beschlussfassung (s. § 39 SächsGemO)**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder die dafür vorgesehene Abstimmungstechnik.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von einem Stadtratsmitglied kann der Stadtrat namentliche Abstimmung beschließen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst. Ausnahmen regelt die Sächsische Gemeindeordnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht.

**§ 17 Wahlen (s. § 39 SächsGemO)**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Stadtratsmitglied widerspricht. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit oder Bewerberinnen den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (3) Die Bestellung von Mitgliedern und deren Stellvertretung in Ausschüssen erfolgt gemäß § 42 SächsGemO. Gemäß § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO ist bei der Entsendung mehrerer Vertreter in Organe von Unternehmen § 42 Abs. 2 SächsGemO anzuwenden.

**§ 18 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates (s. § 28 SächsGemO)**

- (1) Jedes Stadtratsmitglied kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, richten. Diese Anfragen müssen knapp und scharf umrissen die Tatsachen anführen, über die Auskunft gewünscht wird. Sie sollen nicht mehr als fünf Einzelfragestellungen enthalten. Diese werden grundsätzlich innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beantwortet.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, im Tagesordnungspunkt „Anfragen der Stadträte“ mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister zu richten. Jedes Stadtratsmitglied ist zudem berechtigt, in Sitzungen der beschließenden Ausschüsse im Tagesordnungspunkt „Anfragen der Stadträte“ mündliche Anfragen zu Angelegenheiten zu stellen, die in den Geschäftsbereich des jeweiligen Ausschusses fallen. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat diese innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau schriftlich zu erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a. sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen;
  - b. die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde;
  - c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre;
  - d. wenn es sich um geheim zu haltende Angelegenheiten handelt.

**2.3. Ordnung in den Sitzungen**

**§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters (s. § 38 SächsGemO)**

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

**§ 20 Ordnungsruf und Wortentzug (s. § 38 SächsGemO)**

- (1) Rednerinnen oder Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen oder Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Rednerin oder ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm oder ihr das Wort entziehen, wenn der Redner oder die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner oder einer Rednerin, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

**§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung  
(s. § 38 SächsGemO)**

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Stadtratsmitglied vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 10 GeschO an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

**§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (s. § 38 SächsGemO)**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

**3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

**§ 23 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates (s. § 40 SächsGemO)**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
- a) Art der Sitzung
  - b) Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung
  - c) den Namen des Vorsitzenden
  - d) Öffentlichkeit und deren Einschränkung
  - e) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadtratsmitgliedern unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
  - f) die Namen der anwesenden sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen sowie Sachverständigen
  - g) die Namen der anwesenden Bediensteten, insbesondere des Schriftführers
  - h) die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung)
  - i) Berichte des Oberbürgermeisters nach § 52 Abs. 4 SächsGemO
  - j) Mitteilungen von Mitgliedern nach § 9 GeschO wegen Befangenheit

- k) die Anträge im Wortlaut
  - l) Anfragen
  - m) Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden
  - n) die Beschlüsse im Wortlaut und die wesentlichen Diskussionsbeiträge
  - o) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, zwei Stadtratsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Stadtratsmitglieder werden vom Versammlungsleiter und der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestellt.
- (3) Für die Erstellung der Niederschrift wird der Gang der Verhandlungen auf einen technischen Tonträger gespeichert. Nach Protokollkontrolle und Bestätigung der Niederschrift erfolgt die sofortige Löschung.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung, dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Die Niederschrift wird nach Genehmigung durch den Stadtrat im Stadtratsbüro aufgelegt und ist auf der Homepage der Stadt Zittau im Bürgerinformationsportal zu veröffentlichen. Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden allen Mitgliedern des Stadtrates auch in elektronischer Form über das Gremieninformationsportal zur Verfügung gestellt. Mehrfertigungen von Niederschriften des Stadtrates über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

#### **§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit (s. §§ 11, 37, 76 SächsGemO)**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, insbesondere durch Veröffentlichung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse im Zittauer Stadtanzeiger.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheit aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **II. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

#### **§ 25 Geschäftsführung der beschließenden Ausschüsse (s. §§ 41 - 44 SächsGemO)**

Für die beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 24 GeschO) sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für die beratenden Ausschüsse, soweit nicht die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung etwas anderes bestimmen. Abweichend von § 7 Abs. 1 GeschO kann der Oberbürgermeister den Vorsitz eines beschließenden Ausschusses einem Mitglied des Ausschusses übertragen. Abweichend von § 23 GeschO wird in den Ausschüssen ein Ergebnisprotokoll erstellt. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Festhaltens von Erklärungen entsprechend SächsGemO § 40 Abs. 1, Satz 1. Die

Ergebnisprotokolle über die öffentlichen Teile der Ausschusssitzungen werden im Bürgerinformationsportal veröffentlicht.

### **III. Geschäftsordnung des Ältestenrates**

#### **§ 26 Geschäftsführung des Ältestenrates (s. § 45 SächsGemO)**

- (1) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.
- (2) Sowohl der Oberbürgermeister als auch die anderen Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen.

### **IV. Geschäftsordnung der Beiräte**

#### **§ 27 Geschäftsführung der Beiräte (s. § 47 SächsGemO)**

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsordnung des Stadtrates (§§ 1 bis 24 GeschO) sinngemäß Anwendung, soweit nicht durch Satzung oder in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Geschäfts- und die Schriftführung der Beiräte werden von Fachbediensteten der Stadtverwaltung vorgenommen.
- (4) Die Beiräte tagen nach Bedarf. Ort und Zeit werden vom Vorsitzenden festgelegt. Vorschlagsrechte für die Tagesordnung hat jedes Beiratsmitglied, der Oberbürgermeister, die Ausschüsse und der Stadtrat.
- (5) Über die Sitzungen der Beiräte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den festgelegten Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat, den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

### **V. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte**

#### **§ 28 Geschäftsführung der Ortschaftsräte (s. § 69 SächsGemO)**

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 24 GeschO) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin tritt. Abweichend von § 23 GeschO kann in den Ortschaftsräten die Niederschrift auf die Erstellung eines Ergebnisprotokolls beschränkt werden.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadtratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsratsmitglieder sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

**VI. Inkrafttreten**

**§ 29 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung in der Fassung vom 28. Januar 2016 außer Kraft.

Zittau, 30. April 2026

Gez.  
Thomas Zenker  
Oberbürgermeister